

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 wird gemäß § 35 Abs. 2 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO, LGBl. Nr. 90/2005, idgF., verlautbart:

Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone
Gemeindeamt Eichkögl	Eichkögl 30, 8322 Eichkögl	10 m gemäß § 39 Abs. 1 LWK-WO

Wahlzeit von ...08:00..... bis12:00..... Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet und der Umkreis von 10 m) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

.Eichkögl....., am 01.12.2025

Die Gemeindewahlleiterin /
Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung angeschlagen am:	01.12.2025
abgenommen am:	